



Merkblatt

zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Förderschwerpunkt A.3: Ausgewählte Maßnahme

Dieses Merkblatt soll ergänzend zur Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ Details zur Förderfähigkeit und Antragstellung erläutern. Zusätzlich zu den Ausführungen in der Förderrichtlinie beachten Sie bitte die hier aufgeführten Hinweise, um eine hohe Qualität Ihres Antrags sicherzustellen und Ihr Vorhaben im Sinne der Zuwendungsvoraussetzungen sowie einer effektiven Vorhabenplanung optimal zu gestalten.

Inhalt

1	Was wird gefördert?	2
1.1	Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
1.2	Was sind die Mindeststandards für nachhaltige, investive Maßnahmen?	4
1.3	Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben	6
2	Wer wird gefördert?	6
3	Was sind die Ziele eines Vorhabens zur Umsetzung einer Ausgewählten Maßnahme?	8
4	Wie ist der Antrag zu stellen?	8
4.1	Verfahren und Bestandteile	8
4.2	Projektziele und Erfolgskontrolle	10
4.2.1	Projektziele als Beitrag zu ausgewählten Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS)	10
4.2.2	Indikatoren zum Fortschritt der Anpassung	12
4.3	Hinweise zur Antragstellung im System easy Online	14
5	Beratungs- und Informationsmöglichkeiten	16



Das Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ adressiert die Erarbeitung nachhaltiger Konzepte und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die im Rahmen einer integrierten Betrachtung unterschiedliche Handlungsfelder und Klimawirkungen behandeln und die zugleich Synergien nutzen oder positive Nebeneffekte zu den UN-Nachhaltigkeitszielen entfalten (Beispiel: Biodiversität, Klimaschutz, Lärmschutz,

Barrierefreiheit, Gesundheit, nachhaltige Mobilität etc.). Die geförderten Maßnahmen dürfen dem Klimaschutz nicht entgegenwirken. Die Hebung von Win-win-Potenzialen ist dagegen von besonderem Interesse.

1 Was wird gefördert?

Gefördert wird unter Förderschwerpunkt (FSP) A.3 die Umsetzung einer Ausgewählten Klimaanpassungsmaßnahme mit investivem Charakter aus dem Maßnahmenkatalog eines nachhaltigen Anpassungskonzepts. Die Förderung der Umsetzung der Ausgewählten Maßnahme ist **im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten A.1 und A.2** zu verstehen. Die losgelöste Förderung einer Ausgewählten Klimaanpassungsmaßnahme entspricht nicht dem Förderziel.

Die Durchführung einer Ausgewählten Maßnahme kann für jede/n Antragsteller*in nur einmalig im Rahmen eines vorgelegten nachhaltigen Anpassungskonzepts gefördert werden.

Anforderungen an das Anpassungskonzept:

Voraussetzung für die Förderung der Umsetzung einer Ausgewählten Maßnahme ist ein Anpassungskonzept, das nicht älter als fünf Kalenderjahre ist und die wesentlichen Bestandteile der unter A.1 geförderten Konzepte enthält. Für die Fünfjahresfrist ist maßgeblich die Differenz zwischen dem Jahr der Antragstellung und dem Jahr der Fertigstellung des Konzepts.

Beispiel: Ein im Jahr 2022 gestellter Antrag auf Umsetzung eines Anpassungskonzepts, welches 2017 fertiggestellt wurde, erfüllt die zeitliche Voraussetzung, da das Konzept fünf Jahre alt ist.

Das Anpassungskonzept kann im Rahmen einer Förderung im Förderschwerpunkt A.1 erstellt worden sein. Die Förderungen der Umsetzung einer Ausgewählten Maßnahme aus einem vergleichbaren nachhaltigen Anpassungskonzept (z.B. ehemaliges NKI-Teilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“) ist ebenfalls möglich.

In einem Anpassungskonzept gemäß FSP A.1 sollen alle Betroffenheiten adressiert werden. Eine Förderung ausgewählter Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Konzepten, die sich ausschließlich mit einzelnen Betroffenheiten (Hitze, Trockenheit, Starkregen) beschäftigen, ist im FSP A.3 nicht vorgesehen.



Begleitet werden soll die Umsetzung einer Ausgewählten Maßnahme durch eine/n Klimaanpassungsmanager*in, deren Stelle im Rahmen eines Umsetzungsvorhabens (FSP A.2) förderfähig ist.

1.1 Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Ausgewählte Maßnahme soll herausragend bezüglich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sein:

- Die Maßnahme weist einen **regionalen Modellcharakter** auf. Die Maßnahme ist einzig-/neuartig in der Region. Andere Kommunen, Landkreise o.ä. werden inspiriert ebenfalls Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umzusetzen, um so ihre Resilienz zu erhöhen.
- **Naturbasierte Lösungen** finden besondere Berücksichtigung bei der Auswahl der Maßnahme. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass naturbasierte Lösungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nicht nur zum Erhalt stabiler Ökosysteme beitragen, sondern deren Anpassungsfähigkeit erhöhen, sozialgerecht und integrativ gestaltet sind und häufig gleichzeitig eine kostengünstige Alternative darstellen.
- Die Maßnahme entspricht bzw. übertrifft die gesetzlichen Mindestanforderungen, die für das Handlungsfeld der Maßnahme ggfs. bestehen. Dabei ist darauf zu achten, die **besten verfügbaren Methoden und Technologien** anzuwenden. (siehe hierzu Erläuterungen zu Mindeststandards unter Abschnitt 1.2)

Zudem wird auf die Kriterien zum Förderschwerpunkt A.3 der [Förderrichtlinie](#) (siehe S.19 ff) verwiesen.

Beispiele möglicher Ausgewählter Maßnahmen:

- Maßnahmen im Gebäude:
 - › Klimagerechte Anpassung öffentlicher Gebäude wie Rathäuser und/oder Infrastrukturen (Gebäudeabdichtung, wasserdichter Beton, Rückstausicherung der Abwasserleitungen, Schaffung natürlicher Lüftungs- und Ventilationssysteme etc.)
 - › Einsatz neuer Materialien zur Verbesserung des Mikroklimas
- Maßnahmen am Gebäude:
 - › Schaffung von Verschattungen zum Wärme- und UV-Schutz
 - › Dach,- Fassaden- und Straßenbegrünungen zur Reduzierung von Wärmeinseln (Bepflanzung mit klima- und standortangepassten, nicht-allergenen Pflanzenarten)
 - › Einsatz klimaangepasster Materialien und Nutzung des Albedo-Effekts
- Maßnahmen im Umfeld der Gebäude und im öffentlichen Raum:
 - › Schaffung von Flächen für den Regenwasserrückhalt und Notwasserwege unter Berücksichtigung der Vermeidung von Brutstätten von Stechmücken
 - › Schaffung von gekühlten Stadtteilzentren/Begegnungsräumen; Integration von Wasserspielen bzw. -plätzen



- › Stadtgrün und Neugestaltung von Stadträumen, u.a. durch Schaffung von Versickerungsflächen durch Entsiegelung
- › Steigerung der Wasseraufnahmekapazität von Freiflächen (z.B. durch entsprechende Bepflanzung)
- › Schaffung zusätzlicher städtischer Grün- und Freiflächen, idealerweise mit Anbindung an Kaltluftentstehungsgebiete im ländlichen Umland (Frischluftschneisen)
- › Schutzmaßnahmen von Böden, die die natürliche Kühlungsfunktion unterstützen (z.B. Grünflächen)
- › Schutz von Moorböden (z.B. durch Wiedervernässung)
- › Identifizierung erosionsanfälliger Bodenbereiche und Maßnahmen zur Vorsorge (z.B. Hangbepflanzungen zur Stabilisierung bei Starkregen)
- › Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenverdichtung
- › Anpassung der Entwässerungssysteme an Starkregenereignisse
- › Neubepflanzung mit standortangepassten, hitzeverträglichen Pflanzenarten

1.2 Was sind die Mindeststandards für nachhaltige, investive Maßnahmen?

Die Ausgewählte Maßnahme muss eine Maßnahme aus dem Maßnahmenkatalog des unter A.1 geförderten Anpassungskonzepts sein, bzw. eines mit A.1 vergleichbaren Anpassungskonzepts. Der Beitrag der Ausgewählte Maßnahme zur Steigerung der Resilienz, d. h. Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimawandelfolgen und zur Nachhaltigkeit muss im Anpassungskonzept festgehalten und nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei soll die Umsetzung der Maßnahmen den aktuellen Standard (z.B. nach DIN-Norm) oder einschlägiges technisches Regelwerk (z.B. DWA A 138) übertreffen.

Bitte beachten Sie, dass investive Maßnahmen zur Klimaanpassung nur dann förderfähig sind, wenn sie den Anforderungen des Umwelt-, Klima- sowie des Gesundheitsschutzes nicht entgegenstehen. Generell ist auf eine ökologisch nachhaltige und, sofern möglich, klimaneutrale bzw. -schonende Beschaffung zu achten. Insbesondere sind rechtliche Rahmenbedingungen für die Maßnahmenumsetzung (bspw. Notwendigkeit von **Genehmigungen**) sowie relevante **Standards** und (wenn zutreffend) Empfehlungen zur Qualität der vorgesehenen Materialien und Geräte bei der Planung zu berücksichtigen.

▪ **Umweltschutz und Nachhaltigkeit:**

Es ist auf eine hohe Qualität sowie ökologische Unbedenklichkeit zu achten: Investive Maßnahmen müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen, die ggf. im Handlungsfeld der Maßnahme bestehen, entsprechen beziehungsweise diese übertreffen.

Berücksichtigen Sie beispielsweise folgende Aspekte bei der Planung und Umsetzung spezifischer Ausgewählter Maßnahmen. Aufgrund der Vielfalt individueller Anpassungsoptionen sind diese Vorgaben nicht als abschließend zu betrachten. Im



Rahmen der Antragsprüfung können weitere Umwelt- und Qualitätsstandards ausschlaggebend sein.

- › Bei der Auswahl von Pflanzenarten zur Begrünung am Gebäude sowie im Gebäudeumfeld sind nicht-allergene, klimaangepasste, trocken- und hitzeresistente Arten mit nennenswertem kühlendem oder verschattendem Effekt zu berücksichtigen.
- › Bei der Gestaltung von Gründächern sollten Sie in der Regel einen Abflussbeiwert < 0.3 anstreben, um eine nennenswerte Wasserspeicherkapazität und somit eine Entlastung des Kanalnetzes sicherzustellen. Folglich sollte die Substratdicke je nach Art des Substrats und der Bepflanzung mindestens 12 - 15 cm betragen.
- › Bei der Pflege und Düngung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünungen ist sicherzustellen, dass keine Nährstoffe in den natürlichen Wasserkreislauf abgeführt werden. Generell ist eine Abführung von chemisch oder biologisch belastetem Abwasser in das Grund- oder Oberflächenwasser bei der Umsetzung aller Maßnahmen auszuschließen.
- › Achten Sie bei der Anpassung von Entwässerungssystemen darauf, dass die extremen Wetterereignisse, wie beispielsweise Starkregenereignisse, bei der Planung berücksichtigt werden. Vor der Planung von Versickerungsanlagen und Rigolen sind die lokalen Bodeneigenschaften hinsichtlich ihres Versickerungspotenzials zu prüfen. In der Regel eignen sich Böden mit einem kf-Wert $> 1 \times 10^{-6}$ (vgl. DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“). Ton- und lehmhaltige Böden sind beispielsweise ungeeignet.
- › Achten Sie bei der Dämmung der Gebäudehülle, der Dachfläche sowie der Ertüchtigung von Fenstern auf hohe Qualität hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit und Wärmedurchlässigkeit der genutzten Materialien und Bauteile. Die Vorgaben der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung) sowie die des Gebäudeenergiegesetzes (GEG, gültig ab 11/2020) sind einzuhalten bzw. zu übertreffen. Für Außenwände wird in der Regel ein Wärmedurchlässigkeitskoeffizient $< 0.2 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$, für Dachflächen $< 0,15 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ und für Fenster $< 1,4 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ empfohlen. Für Gebäude, für die der Bauantrag nach dem 1. Oktober 2007 gestellt wurde, wird vorausgesetzt, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) zum Thema sommerlicher Wärmeschutz eingehalten wurden. Eine Förderung, die ausschließlich der Erreichung des gesetzlichen Mindeststandards dient, ist ausgeschlossen.

▪ **Klimaschutz:**

Beachten Sie Synergien mit dem Klimaschutz, sofern möglich. Berücksichtigen Sie vorrangig Maßnahmen, die zusätzlich zur Anpassung an den Klimawandel einen Beitrag zur Minderung von CO₂-Emissionen leisten (insbesondere zur Minderung des Energieverbrauchs. Bei baulichen Veränderungen am Gebäude sind integrierte Lösungen vorzuziehen, die zusätzlich zur Reduzierung der individuellen Betroffenheit an die Folgen des Klimawandels auch zu einer Minderung des Energieverbrauches (bspw. durch eine



Erhöhung der Energieeffizienz) beitragen und somit die Erreichung der Ziele des Klimaschutzes unterstützen.

▪ **Gesundheitsschutz und Inklusion:**

Achten Sie bei der Auswahl und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen darauf, nur solche Materialien zu nutzen, die gesundheitlich und im Hinblick auf den Personen- und Sachgüterschutz unbedenklich sind. Nutzen Sie bei der Begrünung und Bepflanzung am Gebäude und im Gebäudeumfeld ausschließlich ungiftige Pflanzenarten, die typischerweise keine Allergien auslösen. Bei der Anlage von Wasserflächen zur Verdunstungskühlung sowie von Versickerungsmulden und Rigolen sollte der Entwicklung von Brutstätten von Stechmücken und anderer Insekten sowie Schädlingen entgegengewirkt werden. Sofern möglich müssen Grundsätze der Barrierefreiheit bei allen Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie grundsätzlich Genderaspekte bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung.

1.3 Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- zeitnahe und nachhaltige Beschaffung der notwendigen Komponenten/Materialien und deren Installation/Montage/Einrichtung durch externe Dritte,
- Fertigstellungspflege innerhalb der Projektlaufzeit, z. B. Bepflanzungen durch qualifizierte Externe.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem geförderten Vorhaben zuzurechnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind beispielsweise Ausgaben für:

- Neubauten und Grunderwerb,
- Prototypen und gebrauchte Anlagen,
- Folgekosten, wie beispielsweise laufende Ausgaben für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der jeweiligen Maßnahmen, nach Ende der Projektlaufzeit,
- ehrenamtlich geleistete Arbeiten und
- Eigenleistungen.

2 Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt für den Förderschwerpunkt A – Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement – sind Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und „Zusammenschlüsse“, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

Anträge von **Landkreisen** sowie von **Zusammenschlüssen (Zusammenarbeit) mehrerer Kommunen** werden explizit begrüßt. Als „Kommunale Zusammenschlüsse“ sind Kommunen zu verstehen, die sich für eine Zusammenarbeit entschließen und einen gemeinsamen Antrag stellen. Hierzu zählen neben institutionellen Zusammenschlüssen, wie beispielsweise Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden oder Zweckverbände, auch rein vertraglich vereinbarte Kooperationen. Grundvoraussetzung ist, dass durch diese Zusammenarbeit für ein



Anpassungsmanagement synergetische Effekte erzielt werden. Eine räumliche Nähe bzw. ein räumlicher Zusammenhang ist daher von Vorteil.

Bitte beachten Sie hierzu die Inhalte der Kooperationsvereinbarung in [Kap. 4.1](#).

Großstädte, deren Einwohner*innenzahl 200.000 übersteigt und die ein **Anpassungskonzept auf Quartiersebene** erstellt haben, können Mittel für eine Ausgewählte Maßnahme für das entsprechende Quartier beantragen.

Hinweise zu Besonderheiten von Antragstellergruppen

Die Rolle von Landkreisen bei der Umsetzung Ausgewählter Maßnahmen

Landkreise haben die Möglichkeit, insbesondere für ihre kleinen und ländlichen Gemeinden Anpassungsaktivitäten als zentrale Dienstleistungen aufzubauen und ihren Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Für Landkreise als Antragstellende sind drei Konstellationen möglich:

1. Ein **Landkreis** hat **zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden** ein Konzept erstellt. Die Anpassungskonzepte für die Städte und Gemeinden sind qualitativ so detailliert und hochwertig (kommunenscharfe Betroffenheitsanalyse, Maßnahmenkataloge etc.), dass diese ggf. selbstständig damit weiterarbeiten können. Hier kann jede Kommune die Umsetzung des Konzepts und die Umsetzung einer Ausgewählten Maßnahme für sich beantragen. Möglich ist jedoch auch, dass der Kreis dies für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übernimmt.
2. **Landkreise** können die Umsetzung des Konzepts und die Umsetzung einer Ausgewählten Maßnahme **ausschließlich für ihre eigenen und/oder** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **auf sie übertragenen Zuständigkeiten** beantragen.
3. Der **Landkreis** kann **als Koordinator** für mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen. Die Umsetzung des Konzepts und die Umsetzung einer Ausgewählten Maßnahme umfasst in diesem Fall nur die Zuständigkeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und nicht die des Landkreises.

Stellen Sie bitte in der Antragstellung dar, auf welchen Zuständigkeitsbereich sich das Anpassungskonzept bezieht.

Kleine Kommunen

Der Fördermittelgeber bietet – wie bei der Förderung von Anpassungskonzepten – auch bei der Umsetzung des Konzepts die Möglichkeit an, kleine und ländliche Kommunen durch Zusammenschlüsse in den Anpassungsprozess zu integrieren. Bei der Antragstellung einer einzelnen kleinen Kommune ist darzulegen, warum ein solcher Zusammenschluss mit anderen Kommunen aus dem Landkreis oder aus der Nachbarschaft nicht zustande kam.



3 Was sind die Ziele eines Vorhabens zur Umsetzung einer Ausgewählten Maßnahme?

Bei Vorhaben zur Umsetzung der Ausgewählten Maßnahme (A.3) stehen folgenden Ziele im Fokus:

- Unterstützung bei der Umsetzung des Anpassungskonzeptes,
- Sichtbarmachung der Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen im Sinne einer Vorbildfunktion,
- Leistung eines substantiellen Beitrags zur Anpassung an den Klimawandel,
- Aufzeigen, wie Klimaanpassung integrativ und unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie umgesetzt werden kann.

4 Wie ist der Antrag zu stellen?

4.1 Verfahren und Bestandteile

Ein Antrag für die Förderung nach Förderschwerpunkt A.3 umfasst folgende Bestandteile:

- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy- Online. Dessen Ausdruck ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift (ggf. Stempel) postalisch im Original innerhalb von zwei Wochen bei der Projektträgerin Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH einzureichen,
- eine vollständig ausgefüllte Vorhabenbeschreibung „Ausgewählte Maßnahme Anpassungsmanagement“. Hierzu ist die Vorlage auf der [Webseite der ZUG](#) zu verwenden,
- das Anpassungskonzept mit Maßnahmenkatalog,
- den Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des/der Antragsteller*in zur Umsetzung des Anpassungskonzeptes,
- ggf. Auftragswertschätzung(en) für die Vergabe(n) an externe Dienstleistende. Für bauliche Maßnahmen ist in der Regel eine Ausgabenberechnung nach DIN 276 erforderlich,
- ggf. Lageplan bzw. Fotografien zur besseren Darstellung der individuellen Betroffenheit der Einrichtung/Fläche sowie der Wirkung der vorgesehenen Maßnahme,
- Bestätigung, dass sich die entsprechenden Flächen, Grundstücke und Gebäude im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Antragsteller*in befinden. Alternativ sind Unterlagen beizulegen, die nachweisen, dass eine langfristige Nutzung gewährleistet ist (beispielsweise abgeschlossene Nutzungs-, Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge),
- Kalkulation von Folgekosten nach Projektende und Bestätigung der Verfügbarkeit der Mittel,
- Bestätigung, dass Eigenmitteln im Haushaltsplan eingestellt sind und als monetäre Mittel zur Verfügung stehen,
- ggf. Nachweis über Drittmittel,
- ggf. Stellungnahme, warum ein Zusammenschluss mit anderen Kommunen aus dem Landkreis oder der Nachbarschaft nicht zustande kam (nur für kleine Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohner),



- ggf. rechtsverbindlich unterschriebene Kooperationsvereinbarung (für Landkreise und Zusammenschlüsse von Kommunen).

Weitere Unterlagen (beispielsweise zur Prüfung der im Rahmen der Ausgewählten Maßnahme bestehenden Umweltstandards und öffentlich-rechtlichen Genehmigungspflichten) können von der Projektträgerin im Rahmen der Antragsprüfung angefordert werden.

Die erforderlichen Anhänge (Vorhabenbeschreibung, Auftragswertschätzung, ggf. Kooperationsvereinbarung, etc.) können über das easy-Online System, ausschließlich im Format „.pdf“ oder „.xml“, eingereicht werden (maximale Dateigröße 50 MB).

Anträge von Landkreisen und Zusammenarbeit von Kommunen: Für eine Zusammenarbeit von Kommunen sowie bei Anträgen von Landkreisen mit ihren Kommunen ist dem Antrag eine **Kooperationsvereinbarung** mit den folgenden Inhalten beizufügen:

- Name des gemeinsamen Vorhabens, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
- Aufzählung der Kooperationspartner*innen (mit Adresse, amtlichem Gemeindeschlüssel und Ansprechpartner*in),
- Benennung des/der Antragstellenden, der/die rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
- eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jede*r Partner*in sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jede*r Partner*in, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreisaneträge, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),
- die rechtsverbindliche Zusicherung jeder beteiligten Kommune, dass der beantragte Förderschwerpunkt bisher nicht gefördert oder beantragt wurde.

Die Vereinbarung ist von den Zeichnungsberechtigten der Kooperationspartner*in zu unterschreiben.

Anträge von kleinen Kommunen: Bei der Antragstellung einer einzelnen kleinen Kommune ist eine Darlegung beizufügen, warum ein Zusammenschluss mit anderen Kommunen aus dem Landkreis oder aus der Nachbarschaft nicht zustande kam.

Beihilferechtliche Hinweise: Förderungen von wirtschaftlich tätigen Einrichtungen/ Antragsteller*innen können beihilferechtlich relevant sein und sind ggf. durch EU-Recht beschränkt. Die Beurteilung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit und damit ggf. eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719\(05\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05)&from=DE).



Falls Sie eine Maßnahme in einem Bereich planen, der als wirtschaftlicher Bereich Ihrer Kommune geführt wird, wie bspw. kommunale Bäder, bestimmte kommunale Sporthallen, Veranstaltungshallen mit gewerblicher Vermietung o. ä., so beschreiben Sie bitte im Antrag den Einzugsbereich der Einrichtung. In der Regel sind kommunale wirtschaftliche Bereiche daran erkennbar, dass sie der Umsatzsteuer unterliegen. Bitte erfragen Sie dies ggf. bei Ihrer zuständigen Stelle.

Leitfragen für die Beschreibung des Einzugsbereichs der Einrichtung:

- Wie hoch ist der Anteil der Nutzer des Angebots des Antragstellers, die unmittelbar aus der Region kommen? Geben Sie hierfür gerne einen Schätzwert in Prozenten an.
- Werden Spezialleistungen des Antragstellers überregional beworben bzw. angeboten (z.B. mehrsprachige Angebote, mehrsprachige Website, gezielte Bewerbung auch im Ausland)?
- Werden die Tätigkeiten des Antragstellers in der Region auch von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten erbracht?

4.2 Projektziele und Erfolgskontrolle

Um den Erfolg Ihres Vorhabens messbar zu machen, werden in der Vorhabenbeschreibung Projektziele formuliert und durch Indikatoren messbar gemacht.

Bitte erläutern Sie kurz in der Vorhabenbeschreibung unter Punkt **2 Beschreibung und Zweck des Vorhabens**, welche Ziele in Bezug auf die Klimaanpassung mit den zentralen Aktivitäten des Projekts erreicht werden sollen. Die Ziele sollten konkret und auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnitten sein.

Typische Ziele im FSP A 3 sind bspw. die Umsetzung einer ausgewählten konkreten Klimaanpassungsmaßnahme (investive Maßnahme) im Rahmen des kommunalen nachhaltigen Klimaanpassungskonzepts, Teilschritte dafür, sowie das Sichtbarmachen von Anpassungsmaßnahmen im Sinne einer Vorbildfunktion oder auch eine Beteiligung der Zivilgesellschaft an der konkreten Ausgestaltung investiver Maßnahmen.

In den Zwischenberichten und dem Schlussbericht wird der jeweilige Fortschritt dokumentiert.

4.2.1 Projektziele als Beitrag zu ausgewählten Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS)

Gemäß Ausrichtung der Förderrichtlinie soll das Vorhaben zu mindestens drei unterschiedlichen Oberzielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) beitragen, den sogenannten Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDGs). Von besonderem Interesse ist hierbei ein eindeutiger Beitrag zu den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes. Die Oberziele der DNS werden im Sinne einer Messbarkeit „heruntergebrochen“ zu Indikatorenbereichen und sogenannten Nachhaltigkeitspostulaten.



Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Start / Ziel 6

← Vorheriges Ziel	Globale Indikatoren zu Ziel 6	Nächstes Ziel >
<p>Indikatorenbereiche und Postulate</p> <p><u>Gewässerqualität</u></p> <p>Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern</p> <p><u>Trinkwasser- und Sanitärversorgung</u></p> <p>Besserer Zugang zu Trinkwasser- und Sanitärversorgung weltweit, höhere (sichere) Qualität</p>	<p>Indikatoren</p> <p><u>6.1.a</u></p> <p>Phosphor in Fließgewässern</p> <p><u>6.1.b</u></p> <p>Nitrat im Grundwasser</p> <p><u>6.2.a, b</u></p> <p>Entwicklungszusammenarbeit für Trinkwasser- und Sanitärversorgung</p>	

Zu jedem ausgewählten Oberziel der SDG gehört damit ein passendes sogenanntes Nachhaltigkeitspostulat der DNS. Die besonders auf Klimaschutz, Naturschutz bzw. Ökosysteme bezogenen Entwicklungsziele der SDG finden sich bspw. in den jeweiligen Nachhaltigkeitspostulaten der DNS-Ziele für den deutschen Politikbereich konkretisiert unter [6](#), [13](#), [14](#) und [15](#).

Wählen Sie daher in der Vorhabenbeschreibung unter Punkt **3.1 Projektziele als Beitrag zu ausgewählten Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie** in der ersten Spalte der Tabelle mindestens eines der besonders auf Klimaschutz, Naturschutz bzw. Ökosysteme bezogenen DNS-Entwicklungsziele [6](#), [13](#), [14](#) oder [15](#) sowie die entsprechenden Nachhaltigkeitspostulate aus. Wählen Sie anschließend noch mindestens zwei weitere Ziele (inklusive Nachhaltigkeitspostulate) der 17 Nachhaltigkeitsziele frei aus.

Zu jedem ausgewählten DNS-Ziel und Nachhaltigkeitspostulat, zu denen Ihr Vorhaben beitragen soll, ist in der Spalte **Projektziel** ein für Ihr Vorhaben spezifisches Ziel anzugeben, um den konkreten, angestrebten Beitrag Ihres Vorhabens aufzuzeigen. Anschließend bitten wir Sie mindestens einen **Projektspezifischen Indikator** zu benennen, mit dem die Zielerreichung gemessen werden kann. Dieser Indikator kann von Ihnen, wie im Beispiel dargestellt, frei formuliert werden oder Sie orientieren sich an den zu jedem DNS-Ziel vorgegebenen DNS-Schlüsselindikatoren (<https://sustainabledevelopment-deutschland.github.io/>). Sofern bereits möglich, bitten wir Sie für jeden gewählten Indikator Ausgangswert und Zielwert anzugeben und aufzuzeigen, wie diese Daten erhoben werden (z.B. vorhandene Datenquellen, eigene Dokumentanalyse, Befragungen, etc.).

Die Angabe der Ausgangs- und Zielwerte ist insbesondere relevant, wenn diese einen direkten Bezug zu Ihrer Ausgabenplanung haben (z.B. Anzahl von Veranstaltungen, Teilnehmer*innenanzahl, etc.). Bitte wählen Sie die Ausgangs- und Zielwerte daher möglichst präzise, um eine Überprüfung der Ausgaben auf Angemessenheit und Notwendigkeit zu



ermöglichen. In Ausnahmefällen, bei denen eine Feststellung des Ausgangswerts zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich, bzw. nur mit sehr hohem Aufwand realisierbar ist, können Sie innerhalb der ersten sechs Monate der Förderung entsprechende Ausgangs- und Zielwerte nachreichen.

4.2.2 Indikatoren zum Fortschritt der Anpassung

Mit Hilfe von programmspezifischen **Kernindikatoren** wird der Beitrag des gesamten Förderprogramms zur nachhaltigen Anpassung(sfähigkeit) an Klimawandelfolgen in Kommunen erfasst.

Das Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ umfasst folgende **sechs Kernindikatoren**:

- Angepasste Gebäude, Flächen und Infrastrukturen (erst nach Fertigstellung des Anpassungskonzepts anwendbar)
- Erreichte Personen
- Begünstigte Personen (erst nach Fertigstellung des Anpassungskonzepts anwendbar)
- Neu geschaffene bzw. verbesserte institutionalisierte Strukturen oder Prozesse
- Informatorische Instrumente
- Methodische Instrumente

Daneben spielen für die Fortschrittsdarstellung **zwei Dimensionen** eine Rolle:

- Politische Dimension
- Gesetzgebung

Um den **Fortschritt** des kommunalen Anpassungsmanagements über die Projektlaufzeit abzubilden, bitten wir Sie, in der Vorhabenbeschreibung unter Punkt **3.2 Fortschritt der Anpassung an den Klimawandel** in der ersten Tabelle für alle sechs Kernindikatoren und die beiden o. g. Dimensionen die Anfangs- und Zielsituation anhand von vier **Fortschrittsstufen** zu beschreiben. Nutzen Sie hierfür das Dropdown-Menü der in der Vorhabenbeschreibung hinterlegten Tabelle und wählen Sie die für Sie zutreffende Anpassungsstufe (als Anfangswert) sowie die verfolgte Zielstufe (als Zielwert). In der Spalte „Erläuterung“ tragen Sie bitte ein, welche lokalen, spezifischen Hintergründe hier vorliegen.

Zusätzlich zu den Fortschrittsstufen definieren Sie in der Vorhabenbeschreibung im selben Abschnitt weiter unten Ausgangs- und Zielwerte zur Anpassung im Detail, d.h. in quantifizierbarer Form (**Kernindikatoren**).

Die folgende Tabelle 1: Kernindikatoren zeigt, welche Kernindikatoren in den Förderschwerpunkten A.1, A.2, und A.3 jeweils verpflichtend gewählt werden müssen, welche fakultativ und welche nicht relevant sind.



Kerndindikator	Förderschwerpunkt		
	A.1	A.2	A.3
Angepasste Gebäude /Flächen /Infrastrukturen	x	✓	✓
Erreichte Personen	✓	(✓)	x
Begünstigte Personen	x	✓	✓
Neu geschaffene/ verbesserte institutionalisierte Strukturen oder Prozesse	(✓)	(✓)	x
Informatorische Instrumente (Monitoring-, Vorsorge-, Frühwarn- und Reaktionssysteme)	(✓)	✓	x
Methodische Instrumente	(✓)	(✓)	x
✓ = Verpflichtend / (✓) = fakultativ / x = nicht relevant			

Tabelle 1: Kernindikatoren

Da alle Kernindikatoren über alle Projekte hinweg erhoben und anschließend aggregiert werden, berichten alle Vorhaben in den möglichst gleichen Maßeinheiten. In den folgenden Tabellen werden die Kernindikatoren, die für den Förderschwerpunkt A.3 verpflichtend bzw. fakultativ sind, kurz erläutert und die Maßeinheiten spezifiziert.

Kernindikator	Angepasste Gebäude / Flächen / Infrastrukturen
Erläuterung	Anzahl, Länge bzw. Fläche der Gebäude (z.B. Fassaden- oder Dachbegrünung zum Schutz vor Hitze oder Starkregen), Flächen wie Stadt-/Naturräume (z.B. entsiegelte Oberflächen, aufgeforstete Gebiete) und Infrastrukturen z.B. Abwassersysteme, Wasser- bzw. Energieversorgung, Telekommunikationssysteme oder Straßen), die durch Maßnahmen des Förderprogramms an die Folgen des Klimawandels angepasst werden. Zudem wird das Verhältnis der angepassten Gebäude, Flächen und Infrastruktur an der Gesamtgröße der kommunalen Anzahl, Fläche bzw. Länge sowie der anzupassenden Anzahl, Fläche bzw. Länge erfasst.
Maßeinheit(en)	Anzahl, Länge (m oder km) und/oder Fläche (m ² oder km ²) und Verhältnis zur Grundgesamtheit der Kommune in %



Kernindikator	Begünstigte Personen
Erläuterung	Anzahl Personen (und ihr Anteil an der kommunalen Grundgesamtheit), die direkte Unterstützung zur Anpassung an den Klimawandel erhalten oder denen Maßnahmen direkt zugutekommen (z.B. Hochwasser- oder Hitzeschutzmaßnahmen). Die Zurechnung zum Projekt muss offensichtlich sein, z.B. nicht alle Personen in einer Kommune, in der ein Anpassungskonzept erarbeitet wird.
Maßeinheit(en)	Anzahl begünstigter Personen und ihrer Verhältnis zur kommunalen Grundgesamtheit in %

4.3 Hinweise zur Antragstellung im System easy Online

- **Einreichen eines Antrags:**

Anträge werden über das System easy-Online eingereicht. Nutzen Sie dafür den Link auf der Webseite der ZUG unter <https://www.z-u-g.org/aufgaben/foerderung-von-massnahmen-zur-anpassung-an-den-klimawandel/>.

Eine Handreichung dazu mit Erläuterungen und Schritt-für Schritt-Anweisungen finden Sie auf der [Webseite der ZUG](#).

- **Richtlinie für Zuwendungsanträge:**

Bitte orientieren Sie sich bei der Antragstellung an der Richtlinie für die Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis des **BMU**. Sie finden die Unterlagen im Förderportal des Bundes:

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu#t1.

- **Finanzierungsplanung/Vorkalkulation:**

Zur Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Ausgaben bitten wir darum, die einzelnen Ausgabenpositionen nachvollziehbar darzustellen und übersichtlich darzulegen, wie sich diese im Detail zusammensetzen. Die Textfelder und Erläuterungen zu jeder einzelnen Finanzierungsposition sind unbedingt für die transparente Darstellung Ihrer Ausgaben zu nutzen.

- **Grundausstattung:**

Bitte beachten Sie, dass Ausgaben für Gegenstände, die der Grundausstattung der betroffenen Einrichtung zuzurechnen sind, nicht zuwendungsfähig sind.



▪ **Vergabe von Aufträgen:**

Bitte begründen Sie die Notwendigkeit der Vergabe und stellen Sie das Mengengerüst der geplanten Auftragsvergaben dar. Gehen Sie bei den jeweiligen geplanten Ausgabenpositionen darauf ein, wie sich diese zusammensetzen und auf welchen Erfahrungen diese aufbauen. Gerne können Sie sich hierfür auf Auftragswertschätzungen, Marktanalysen oder Internetrecherchen beziehen. Für bauliche Maßnahmen ist in der Regel eine Ausgabenberechnung nach DIN 276 erforderlich. Bitte tragen Sie Ihre **aussagekräftigen Erläuterungen direkt im Antragsformular in easy Online unter der Pos. F0835 Auftragsvergaben ein**. Geben Sie bitte in jeder Zeile an, welche **Tagessätze und Mengen** Sie der Kalkulation zugrunde legen.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergaberichtlinien Ihrer Institution zu beachten. Mit einem Vergabeverfahren begonnen werden darf erst nach Erhalt und Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides.

Vergabe von Aufträgen, Beschaffung bzw. Einkauf von Waren oder Dienstleistungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (ANBest-GK) enthalten unter der Nr. 3 Auflagen, die bei der Vergabe von Aufträgen (aus den Fördermitteln finanziert Einkauf von Waren oder Dienstleistungen) zu beachten sind.

Bei Beschaffungen empfehlen wir folgende Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- Nutzungsendes eines Produktes: Wiederverwendungsmöglichkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit,
- Umweltbundesamt mit umfangreichen Materialien wie zum Beispiel Schulungsskripten, Gutachten und Produkte-Leitfäden (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>),
- Lebenszykluskosten und volkswirtschaftlichen Kosten, die durch Umweltschäden entstehen,
- Beschaffung von Produkten mit Gütezeichen wie dem Blauen Engel,
- Zertifizierung mit EMAS.

Folgende Unterstützungsangebote für Beschaffer*innen von Seiten der Bundesregierung können Sie nutzen

- Umweltbundesamt mit umfangreichen Materialien wie zum Beispiel Schulungsskripten, Gutachten und Produkte-Leitfäden (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>),
- Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung (http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html),
- Kompass Nachhaltigkeit (<https://kompass-nachhaltigkeit.de/>).

▪ **Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben:**

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Zukunft
Umwelt
Gesellschaft

Wir empfehlen eine detaillierte Planung und Aufstellung der Sachausgaben in den möglichen Ausgabenpositionen. Bei der Prüfung der Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises müssen die einzelnen Ausgaben nachgewiesen werden.

5 Beratungs- und Informationsmöglichkeiten

Für erste Fragen zur Förderrichtlinie, zur Klimaanpassung und Fördermöglichkeiten steht das **Zentrum KlimaAnpassung** zur Verfügung:

Beratungshotline: 030-39001 201 (Montag bis Freitag von 10:00 bis 15:00 Uhr)

beratung@zentrum-klimaanpassung.de

<https://www.zentrum-klimaanpassung.de/beratung>

Für **ergänzende Informationen** zu dieser Förderrichtlinie, insbesondere hinsichtlich **Fragen der konkreten Antragstellung**, steht die Projektträgerin zur Verfügung, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit der Abwicklung der Fördermaßnahme beauftragt wurde:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Stresemannstr. 69/71

10963 Berlin

Weitere Informationen, Antworten auf häufige Fragen sowie relevante Dokumente zum Download finden Sie auf der Webseite der ZUG:

<https://www.z-u-g.org/aufgaben/foerderung-von-massnahmen-zur-anpassung-an-den-klimawandel/>

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an:

Mail: das-foerderprogramm@z-u-g.org

Eine telefonische Beratung wird im Zeitraum des geöffneten Antragsfensters angeboten. Die Telefonnummer finden Sie dann auf der oben verlinkten Webseite.

Nützliche Informationen:

Umweltbundesamt (Hrsg.), 2021: Handlungsansätze kleinerer und/oder finanzschwacher Kommunen zur Anpassung an den Klimawandel und den gesellschaftlichen Wandel

(https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-05-19_texte_01-2021_handlungsspielraeume_kommunen_anhang.pdf)